Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3850

24. 03. 80

Sachgebiet 82

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 7. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit
— Drucksache 8/3656 —

A. Problem

Durch das Abkommen soll insbesondere im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherungen und des Kindergeldes der Bundesrepublik Deutschland und des Fürstentums Liechtenstein der soziale Schutz der beiderseitigen Staatsangehörigen sichergestellt werden.

B. Lösung

Das Abkommen beruht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und begründet Rechte und Pflichten von Einwohnern beider Staaten in bezug auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit im Rahmen des sachlichen Geltungsbereichs des Abkommens. Es enthält die Grundsätze der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und der uneingeschränkten Leistungsgewährung bei Aufenthalt der betroffenen Personen im anderen Vertragsstaat. Es ist vorgesehen, daß in der deutschen und liechtensteinischen Rentenversicherung zurückgelegte Versicherungszeiten zusammenzurechnen sind, soweit dies für die Erfüllung des Leistungsanspruchs erforderlich ist. Darüber hinaus gewinnt das Abkommen an Bedeutung, da es eine der Säulen des Übereinkommens vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit ist.

Einstimmigkeit im Ausschuß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet. Dies gilt auch für das Kindergeld, da eine geringfügige Mehrbelastung durch Entlastung in ungefähr gleicher Höhe ausgeglichen wird.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 7. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit — Drucksache 8/3656 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 19. März 1980

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)	**Dr. George**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. George

Durch das Abkommen soll insbesondere im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherungen und des Kindergeldes der Bundesrepublik Deutschland und des Fürstentums Liechtenstein der soziale Schutz der beiderseitigen Staatsangehörigen sichergestellt werden. In diesem Bereich werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Rechte und Pflichten für Einwohner beider Staaten begründet. Dabei werden die beiderseitigen Staatsangehörigen gleichbehandelt und wird die uneingeschränkte Leistungsgewährung bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat sichergestellt. Weiter ist vorgesehen, daß in der deutschen und in der liechtensteinischen Rentenversicherung zurückgelegte Versicherungszeiten zusammenzurechnen sind, soweit dies für die Erfüllung des Leistungsanspruchs erforderlich ist. Darüber hinaus gewinnt das Abkommen an Bedeutung, da es eine Voraussetzung für das Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit ist.

Bonn, den 19. März 1980

Dr. George

Berichterstatter